

- Der Vorsitzende -

Herrn

Rechtsanwalt und Notar F.

5. Februar 1985

Sehr geehrter Herr F.,

in der Parteigerichtssache CDU-KV K. ./ W. - CDU-BPG 1/84 (R) - wegen Ausschlusses aus der CDU (hier: Zulassung eines Verfahrensbevollmächtigten) teile ich Ihnen nach eingehender Beratung mit den Mitgliedern des Bundesparteigerichts der CDU mit, daß Sie als Verfahrensbevollmächtigter von Herrn W. nicht zugelassen werden können.

Nach § 18 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) müssen Beistände und Verfahrensbevollmächtigte Mitglied der CDU oder der CSU sein; das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen, wozu hier jedoch nach Auffassung des Bundesparteigerichts kein Anlaß besteht.

Das Bundesparteigericht ist bei seinen Erwägungen davon ausgegangen, daß § 18 Abs. 2 PGO auf § 48 des Statuts beruht und ferner seine Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 4 Parteiengesetz hat, das für die Tätigkeit des Schiedsgerichts eine Schiedsgerichtsordnung vorschreibt, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit, jedoch keine freie Anwaltswahl, zu gewährleisten hat. Unstreitig sind Sie nicht Mitglied der CDU. Daher steht Ihnen auch kein Recht zur Seite, vor dem Bundesparteigericht im eigenen Namen aufzutreten. Die nur von Ihnen persönlich mit Schriftsatz vom 28. März 1984 eingelegte Rechtsbeschwerde kann daher nicht zur Behandlung angenommen werden.

Ein Rechtsanspruch, vor den Parteigerichten der CDU als Verfahrensbevollmächtigter aufzutreten, ergibt sich für Sie auch nicht aus § 3 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Denn die Parteigerichte der CDU sind weder staatliche Gerichte noch Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozeßordnung (ZPO). Ich darf in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Begründungen des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes Nordhessen - 2/83 - vom 14. Januar 1984 und des CDU-Landesparteigerichts Hessen vom 8. März 1984 Bezug nehmen. Ferner darf ich Sie auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (Vorprüfungsausschuß) vom 12. Februar 1981 - 1 BvR

567/77 - (NJW 1983, 2570) hinweisen. Danach hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich dagegen richtete, daß ein kirchliches Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Rechtsanwalt nicht als Verfahrensbevollmächtigten zugelassen hatte, weil er weder der seinerzeit beklagten Landeskirche noch einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland angehörte. Da hier ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt, ist die Rechtslage in gleicher Weise zu beurteilen. Sonstige besonders schwerwiegenden Gründe, die eine Ausnahme nach § 18 Abs. 2 PGO rechtfertigen könnten, sind nicht vorgetragen worden.

Kopien dieses Schreibens erhalten der CDU-Kreisverband K., das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes Nordhessen sowie das CDU-Landesparteigericht Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heinrich Barth  
(Staatssekretär a.D.)